

01. Allgemeine Versicherungsbedingungen TierPartner Top

Inhaltsübersicht

- § 1 Allgemeine Definitionen
- § 2 Aufnahme in die Versicherung
- § 3 Geltungsbereich
- § 4 Versicherungsleistungen
- § 5 Hilfeleistungen
- § 6 Berechnung der Entschädigungsleistung
- § 7 Selbstbeteiligung
- § 8 Leistungseinschränkungen zu § 4 und § 5
- § 9 Tierhalter-Rechtsschutz
- § 10 Dauer der Versicherung, Beginn und Ende der Haftung, Wartezeit
- § 11 Beiträge, Fälligkeit, Verzug
- § 12 Obliegenheiten
- § 13 Verjährung
- § 14 Besondere Verwirkungsründe und Klagefrist
- § 15 Widerspruchsrecht
- § 16 Anzuwendendes Recht
- § 17 Wer ist für Beschwerden zuständig
- § 18 Datenschutz

§ 1 Allgemeine Definitionen

Wo immer die nachstehenden Begriffe in Ihren Versicherungsdokumenten verwendet werden, haben sie immer die im folgendem Text definierte Bedeutung.

„**Unser/Uns/Wir**“ bedeutet AXA Assistance Deutschland GmbH, Garmischer Straße 8-10, 80339 München, handelnd im Auftrag des Versicherers – ein 100%-iges Unternehmen der internationalen AXA Gruppe

Versicherer: Inter Partner Assistance S.A., Direktion für Deutschland, Bahnhofstraße 9, 82166 Gräfelfing – ein 100%-iges Unternehmen der internationalen AXA Gruppe

„**Sie/Ihr/Ihrer/Ihnen**“ bedeutet der Versicherungsnehmer, das heißt der im Versicherungsschein genannte Halter des versicherten Tieres

Versicherte Haustiere im Sinne dieser Bedingungen ist der bzw. sind die im Versicherungsschein bezeichneten und markierten Hunde bzw. Katzen, die zum Haushalt des Versicherungsnehmers gehören

Markierung bzw. Kennzeichnung im Sinne dieser Bedingungen bedeutet die Tätowierung oder das Einbringen eines Mikrochips durch den Tierarzt mittels Injektion unter die Haut des zu versichernden Tieres

Krankheit im Sinne dieser Bedingungen ist ein nach dem allgemein anerkannten Stand der medizinischen Wissenschaft unvorhersehbar eintretender anomaler körperlicher Zustand, der eine medizinisch notwendige Behandlung erfordert

Unfall im Sinne dieser Bedingungen ist ein Ereignis, das unbeabsichtigt plötzlich von außen, mechanisch oder chemisch einwirkend, eine körperliche Schädigung des versicherten Tieres nach sich zieht

Diagnostik im Sinne dieser Bedingungen sind alle medizinischen Maßnahmen, die nach dem allgemein anerkannten Stand der Wissenschaft geeignet erscheinen, einen Befund zu erlangen. Die Diagnostik umfasst somit Vorbericht, klinische Untersuchung sowie spezielle Untersuchungen.

Heilbehandlung im Sinne dieser Bedingungen ist eine medizinisch notwendige Behandlung, die nach dem allgemein anerkannten Stand der medizinischen Wissenschaft geeignet erscheint, die Gesundheit des versicherten Tieres wieder herzustellen, den Zustand zu bessern oder eine Verschlechterung zu verhindern und dies durch den Tierarzt des Versicherers bestätigt wird. Dazu gehören nicht komplementäre Behandlungsmethoden wie z.B. Akupunktur, Homöopathie, Lasertherapie, Magnetfeldtherapie und Neuraltherapie. Diätetische Behandlungen, die als Reduktionsmittel des Gewichtes dienen, sind keine Heilbehandlung im Sinne dieser Definition.

Medizinisch notwendige Operation im Sinne dieser Bedingungen ist ein unter Narkose stattfindender instrumenteller Eingriff am oder im Körper mit dem Zweck, die Gesundheit des versicherten Haustieres wieder herzustellen, den Zustand zu bessern oder eine Verschlechterung zu verhindern und wenn dies durch den Tierarzt des Versicherers bestätigt wird

Auslandsaufenthalt im Sinne dieser Bedingungen bezeichnet eine Reise mit mindestens einer Übernachtung im Ausland.

Organisation im Sinne dieser Bedingungen bedeutet, dass wir eine Firma oder eine Person benennen bzw. vermitteln, mit der Sie im eigenen Namen und auf eigene Rechnung einen Vertrag über die gewünschten Leistungen abschließen können. Wir haften weder für die Qualität der von Dritten in Ihrem Auftrag durchgeführten Arbeiten bzw. Dienstleistungen noch für Schäden oder Schlechtleistungen, die im Zusammenhang mit dem Einsatz von Dritten entstehen.

§ 2 Aufnahme in die Versicherung

1. Wir versichern
 - a) Hunde, die mit einer Tätowierung oder durch einen injizierten Chip gekennzeichnet sind, die den 4. Lebensmonat vollendet und vor Versicherungsbeginn bereits mit der Immunisierung gegen Staupe, Hepatitis, Leptospirose, Parvovirose und Tollwut nachweislich begonnen haben. Kampfhunde können versichert werden, sofern sie die Wesensprüfung nachweislich bestanden haben.
 - b) Katzen, die mit einer Tätowierung oder mittels eines injizierten Chips gekennzeichnet sind, die den 4. Lebensmonat vollendet und vor Versicherungsbeginn mit der Immunisierung gegen Katzenseuche, Katzenschnupfen, Tollwut und Leukose nachweislich begonnen haben
2. Auf Verlangen des Versicherers hat der Versicherungsnehmer ein tierärztliches Gutachten oder sonstige Nachweise über den Gesundheitszustand des zu versichernden Hundes oder der zu versichernden Katze auf eigene Kosten beizubringen

§ 3 Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz gilt in der Bundesrepublik Deutschland. Während eines vorübergehenden Aufenthaltes im Ausland besteht bis zu 2 Monaten ab Ausreisdatum auch ohne besondere Vereinbarung Versicherungsschutz weltweit.

§ 4 Versicherungsleistungen

Wenn ein Schadensereignis eintritt, erbringen wir die nachfolgend aufgeführten Leistungen und Services. Voraussetzung für den Anspruch auf Leistungen nach § 4 ist die Meldung durch Sie oder den Tierarzt vor Behandlungsbeginn bei unserer Notrufzentrale unter der Telefonnummer 089-500 70 54 95. Unsere Mitarbeiter helfen Ihnen „rund um die Uhr“ sofort weiter. Bei akuter Gefahr für Leib und Leben des versicherten Tieres sind Sie verpflichtet, den Schadensfall spätestens innerhalb von 24 Stunden nach Eintritt des Schadensfalles bei uns zu melden.

1. Krankheit und Unfall
 - 1.1 Soforthilfe

Verändert sich der Gesundheitszustand Ihres versicherten Haustieres durch Krankheit oder Unfall, so dass eine tierärztliche Behandlung erforderlich wird,

- a) informieren wir Sie auf Anfrage über die Möglichkeiten tierärztlicher Versorgung. Soweit möglich, benennen wir Ihnen einen Tierarzt oder eine Tierklinik in der Nähe des Wohnortes
- b) geben wir dem Tierarzt oder der Tierklinik gegenüber, soweit erforderlich, eine Kostenübernahmegarantie bis zur maximalen Leistungsgrenze pro Versicherungsfall (vgl. § 4 Abs. 1.2)

- 1.2 Kosten für die ambulante, stationäre und chirurgische Heilbehandlung

Wir übernehmen für das versicherte Haustier die erforderlichen Kosten der medizinisch notwendigen Diagnostik und Heilbehandlung einschließlich Operationen infolge Krankheit oder Unfall. Die Kostenübernahme beginnt mit der Diagnostik und der Heilbehandlung (erste Inanspruchnahme des Tierarztes) und endet, wenn nach medizinischem Befund die Notwendigkeit einer Heilbehandlung nicht mehr besteht.

- a) Für ambulante und stationäre Heilbehandlung beträgt die Kostenübernahme für den versicherten Hund maximal 800 Euro pro Versicherungsfall und für die versicherte Katze maximal 600 Euro pro Versicherungsfall abzüglich der Selbstbeteiligung. Die Leistungshöchstgrenzen bestehen nicht bei ambulanten und stationären Heilbehandlungen im Ausland.
- b) Für die Kosten der Operation stehen für den versicherten Hund maximal 1.000 Euro pro Versicherungsfall und für die versicherte Katze maximal 800 Euro pro Versicherungsfall zur Verfügung. Zu den Operationskosten zählen die Kosten der Untersuchung des letzten Untersuchungstages vor der Operation und die der Nachbehandlung inklusive der Unterbringungsaufwendungen nach einer Operation bis maximal 10 Tage nach dem Tag der Operation.
- c) Gesamtentschädigungsleistung: Für die Heilbehandlungskosten ist die Entschädigungsleistung auf 3.600 Euro für den Hund und 3.000 Euro für die Katze pro Versicherungsjahr begrenzt, d.h. dieser Betrag stellt die maximale Leistung für alle Ereignisse pro Versicherungsjahr dar.

Die Gesamtentschädigungsleistungen steigern sich um 150 Euro pro Jahr für den versicherten Hund und um 100 Euro pro Jahr für die versicherte Katze, sofern für das versicherte Tier im abgelaufenen Versicherungsjahr keine Leistung abgerechnet wurde.

1.3 Kosten für Vorsorgemaßnahmen

Wir übernehmen ohne Anrechnung auf die Jahreshöchstleistung und ohne Anrechnung einer Selbstbeteiligung die Kosten für die Maßnahmen zur Bekämpfung von Würmern, Flöhen und Zecken, sowie für folgende Impfungen:

- a) bei Hunden gegen Staupe, Hepatitis, Leptospirose, Parvovirose und Tollwut
- b) bei Katzen gegen Katzensuche, Katzenschnupfen, Katzenleukose und Tollwut

Die Kostenübernahme erfolgt gemäß der Gebührenordnung für Tierärzte (GOT) und ist auf maximal 100 Euro pro Versicherungsjahr begrenzt.

1.4 Kosten für die Markierung des Haustieres

Ist das Haustier bei Versicherungsbeginn nicht markiert bzw. gekennzeichnet, übernehmen wir die Kosten für die Kennzeichnung des zu versichernden Haustieres durch einen Tierarzt oder eine Tierklinik. Die Versicherbarkeit beginnt mit der erfolgten Kennzeichnung. Der Nachweis darüber ist uns innerhalb von 30 Tagen ab dem vereinbarten Versicherungsbeginn durch Vorlage der Rechnung nachzuweisen, auf der die Tätowierungsnummer bzw. die Registriernummer des injizierten Mikrochips vermerkt ist.

1.5 Rücktransport aus dem Ausland

Sofern das Haustier während einer Auslandsreise mit den Versicherungsnehmer erkrankt oder verunfallt, organisieren wir den Rücktransport des versicherten Haustieres an den Wohnort des Versicherungsnehmers in Deutschland. Wir übernehmen die hierbei anfallenden Kosten, wenn eine adäquate Behandlung des Tieres nicht am ausländischen Schadensort durchgeführt werden kann.

§ 5 Hilfeleistungen

1. Reiseservice für das Tier

Wollen Sie Ihr versichertes Haustier mit zum ausländischen Urlaubsort nehmen, informieren wir Sie über Einreise-, Quarantäne- und Impfbestimmungen des Zielortes, organisieren eine Transportbox am Flughafen und informieren Sie zum vorgeschriebenen Europäischen Gesundheitspass. Die Kosten für die organisierten Hilfeleistungen sind von Ihnen selbst zu tragen.

2. Beratung in Rechtsfragen

Entstehen rechtliche Probleme in Verbindung mit Ihrem versicherten Haustier, erreichen Sie unsere qualifizierten Ansprechpartner unter der angegebenen Service-Nummer. Wir sind Ihnen behilflich bei der ersten Feststellung eines Rechtsschutzfalles in Form einer telefonischen Erstberatung durch einen Rechtsanwalt und empfehlen Ihnen bei komplexen Fällen einen Rechtsanwalt in Ihrer näheren Umgebung.

3. Organisation von Krankentransporten

Wird das versicherte Haustier bei einem Unfall verletzt, organisieren wir den medizinisch notwendigen Transport zum nächstgelegenen Tierarzt bzw. Tierklinik und übernehmen die Kosten bis maximal 50 Euro.

4. Organisation von Tierpensionen, -hotels und Hundeschulen

Werden Sie stationär in ein Krankenhaus aufgenommen oder treten Sie eine Reise ohne Ihr Haustier an, organisieren wir eine geeignete Unterbringung des versicherten Haustieres in einer Tierpension, einem Tierhotel oder einer Hundeschule. Wir übernehmen die hierbei entstehenden Kosten für eine Leistung im Jahr für maximal 7 aufeinander folgende Tage und bis zu 20 Euro pro Tag.

5. Hilfe und Unterstützung bei Ableben Ihres Haustieres

Stirbt das versicherte Haustier, organisieren wir – nach Abstimmung mit Ihnen – wahlweise folgende Leistungen: einen Tierbestatter, ein Tierkrematorium oder die Erdbestattung auf einem Tierfriedhof in Ihrer Nähe. Darüber hinaus übernehmen wir für eine der vorgenannten Leistungen die Kosten bis zu 200 Euro sofern der Todesfall des versicherten Haustieres frühestens während des zweiten Monats nach Vertragsbeginn eintritt. Je weiteren Monat Vertragslaufzeit erhöht sich dieser Betrag um jeweils 100 Euro bis zu einer Höchstleistung von 1.000 Euro.

§ 6 Berechnung der Entschädigungsleistung

Wir ersetzen die Heilbehandlungskosten wie in § 4 beschrieben entsprechend der Gebührenordnung für Tierärzte (GOT) bis zum 2-fachen Satz.

§ 7 Selbstbeteiligung

Für die in § 4 Abs. 1.2 erwähnten Versicherungsleistungen tragen Sie einen Selbstbehalt in Höhe von 50 Euro für jeden gemeldeten Leistungsfall. Ausgenommen vom Selbstbehalt sind die Vorsorgemaßnahmen und die Kosten für die Markierung des versicherten Haustieres gemäß § 4 Abs. 1.3 und 1.4.

§ 8 Leistungseinschränkungen zu § 4 und § 5

Die Versicherung übernimmt keine Kosten (für):

1. Krankheit und Unfall, sowie für die Behandlung chronischer Erkrankungen oder für die Behandlung angeborener Fehlentwicklungen, die bei Beginn des Versicherungsschutzes erkennbar bereits vorhanden oder bekannt waren oder die Folge dieser sind

2. Krankheiten, die infolge einer unterlassenen vorgeschriebenen Impfung (siehe § 4 Abs. 1.3) auftreten oder aufgetreten sind
3. tierärztliche Behandlungen, deren Notwendigkeit, Zweckmäßigkeit, Angemessenheit oder Verhältnismäßigkeit nach dem allgemein anerkannten Stand der veterinärmedizinischen Wissenschaft nicht gegeben sind
4. Routine-, Vorsorge- oder freiwillige Untersuchungen und Behandlungen, die nicht direkt im Zusammenhang mit einer Krankheit oder einem Unfall stehen, sowie Kosten, die im Zusammenhang mit dem Belegvorgang bei Hunde- bzw. Katzenzucht oder einer Trächtigkeit stehen
5. Wege-, Verweilgeld und Reisekosten des behandelnden Tierarztes, es sei denn der Tierarzt stellt fest, dass das Tier nicht transportfähig ist. Das Fehlen eines geeigneten Transportmittels gilt nicht als Transportunfähigkeit. Der Tierbesitzer hat gegebenenfalls den Tatbestand der Transportunfähigkeit nachzuweisen.
6. Heilbehandlungen, die außerhalb der Praxiszeiten anfallen, es sei denn der Tierarzt stellt fest, dass es sich um einen Notfall handelt. Ein Zeitproblem des Tierbesitzers stellt keinen Grund zur Behandlung außerhalb der Praxiszeiten dar. Der Tierbesitzer hat gegebenenfalls den Tatbestand des Notfalls nachzuweisen.
7. Sterilisation oder Kastration, es sei denn, wenn aus diesen Behandlungen Komplikationen entstehen oder die Kastration wegen gynäkologischen, andrologischen oder onkologischen Erkrankungen durchgeführt werden muss (Entzündungen oder tumoröse Veränderungen der Geschlechtsorgane, hormonabhängige sonstige Tumore)
8. Kastration aufgrund einer Verhaltensstörung (z.B. wegen Aggressivität)
9. Chirurgische Eingriffe, auch Maßnahmen am Gebiss des Haustieres, die der Herstellung des jeweiligen Rassestandards dienen und ästhetischen Charakter haben
10. Zahnpflege wie Zahnstein entfernen, kosmetische Zahnbehandlungen sowie Korrektur von Zahn- und Kieferanomalien
11. Krankheit und Unfall, die bei Ausführung von Tier-Wettkämpfen mit sportlichem Charakter oder bei Tierschauen entstehen
12. die im Versicherungsfall aus einer anderen Versicherung ein Ersatzanspruch besteht
13. die Sie bzw. ein Familienangehöriger vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt bzw. für die Sie einen Anspruch arglistig erhoben haben
14. Ergänzungsfuttermittel und Diätfutter, wenn die diätetische Behandlung als Reduktionsmittel dient, sowie Vitamin- und Mineralstoffpräparate
15. reine physio- und psychotherapeutische Heilbehandlungen
16. Behandlungsmethoden wie z.B. Akupunktur, Homöopathie, Lasertherapie, Magnetfeldtherapie und Neuraltherapie
17. die Erstellung von Gesundheitszeugnissen und Gutachten
18. Verlust (Abhandenkommen) oder Diebstahl des versicherten Haustieres
19. Krankheit und Unfall, die durch Kriegereignisse jeder Art, Aufruhr, Aufstand und Gewalttätigkeiten anlässlich einer öffentlichen Ansammlung oder Kundgebung entstehen
20. Krankheit und Unfall, die durch Erdbeben, Überschwemmungen und Kernenergie entstehen
21. Krankheiten und Behandlungen, die infolge von Epidemien oder Pandemien entstehen

§ 9 Tierhalter-Rechtsschutz

1. Allgemeines

Wir sorgen dafür, dass Sie Ihre rechtliche Interessen wahrnehmen können und tragen im Rahmen Ihres Versicherungsvertrages zu Gunsten Ihres Haustieres für die Interessenswahrnehmung erforderlichen Kosten für den Schadenersatz-Rechtsschutz, Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht, Steuer-Rechtsschutz, Verwaltungs-Rechtsschutz und Straf- und Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz. Dieser Versicherungsschutz ist Bestandteil des TierPartner Top-Tarifes. Der Rechtsschutz kann nicht alleine versichert werden, der Abschluss oder das Bestehen des TierPartner Top-Tarifes ist unabdingbare Voraussetzung.

Versicherte Haustiere sind dieselben Tiere, die auch versicherte Haustiere des TierPartner Top-Tarifes gemäß § 2 sind. Der Rechtsschutz beginnt frühestens zu dem im Versicherungsschein genannten Zeitpunkt für die Dauer von mindestens einem Jahr mit jährlicher Verlängerung. Er endet spätestens mit der Aufhebung des TierPartner Top-Tarifes.

2. Leistungsumfang

2.1 Schadenersatz-Rechtsschutz

Für die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen in Bezug auf das versicherte Tier

2.2 Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht

Für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus privatrechtlichen Schuldverhältnissen und dinglichen Rechten in Bezug auf das versicherte Tier, soweit der Versicherungsschutz nicht in der Leistungsart 2.1 enthalten ist

2.3 Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten

Für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in steuer- und abgaberechtlichen Angelegenheiten vor deutschen Finanz- und Verwaltungsgerichten in Bezug auf das versicherte Tier

2.4 Verwaltungs-Rechtsschutz

Im Bereich für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen vor deutschen Verwaltungsbehörden/-gerichten in Bezug auf das versicherte Tier

2.5 Straf- und Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz

Für die Verteidigung wegen des Vorwurfes eines Vergehens oder einer Ordnungswidrigkeit in Bezug auf das versicherte Tier

3. Voraussetzung für die Leistung

3.1 Der Anspruch auf Rechtsschutz besteht nach Eintritt eines Rechtsschutzfalles

- im Schadenersatz-Rechtsschutz von dem Schadenereignis an, das dem Anspruch zugrunde liegt;
- in allen anderen Fällen von dem Zeitpunkt an, in dem Sie einen Verstoß gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften begangen haben oder begangen haben sollen. Die Voraussetzungen müssen nach Beginn des Versicherungsschutzes und vor dessen Beendigung eingetreten sein.

3.2 Es besteht kein Rechtsschutz, wenn der Anspruch auf Rechtsschutz erstmals später als drei Jahre nach Beendigung des Versicherungsschutzes für den betroffenen Gegenstand der Versicherung geltend gemacht wird. Des Weiteren besteht kein Rechtsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in ursächlichem Zusammenhang mit

- Krieg, feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Streik, Ausspernung oder Erdbeben;
- Nuklear- und genetischen Schäden, soweit diese nicht auf eine medizinische Behandlung zurückzuführen sind;
- in Verfahren vor Verfassungsgerichten, internationalen oder supranationalen Gerichtshöfen

4. Art und Höhe der Leistung

4.1 Wir bezahlen in jedem Rechtsschutzfall höchstens 150.000 Euro (Versicherungssumme).

Zahlungen für Sie aufgrund desselben Rechtsschutzfalles werden hierbei zusammengerechnet. Dies gilt auch für Zahlungen aufgrund mehrerer Rechtsschutzfälle, die zeitlich und ursächlich zusammenhängen. Im Rahmen der genannten Versicherungssumme sorgen wir für die Zahlung eines zinslosen Darlehens bis zu der im Versicherungsschein genannten Höhe für eine Kautions-, die gestellt werden muss, um Sie einstweilen vor Strafverfolgungsmaßnahmen zu verschonen.

4.2 Wir tragen

- bei Eintritt des Rechtsschutzfalles im Inland die Vergütung eines für Sie tätigen Rechtsanwaltes bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines am Ort des zuständigen Gerichtes ansässigen Rechtsanwaltes. Wohnen Sie mehr als 100 km Luftlinie vom zuständigen Gericht entfernt und erfolgt eine gerichtliche Wahrnehmung seiner Interessen, tragen wir weitere Kosten für einen in Ihrem Landgerichtsbezirk ansässigen Rechtsanwalt bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines Rechtsanwaltes, der lediglich den Verkehr mit dem Prozessbevollmächtigten führt;
- bei Eintritt eines Rechtsschutzfalles im Ausland die Vergütung eines für Sie tätigen, am Ort des zuständigen Gerichtes ansässigen, ausländischen oder eines im Inland zugelassenen Rechtsanwaltes. Im letzteren Fall tragen wir die Vergütung bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung, die entstanden wäre, wenn das Gericht, an dessen Ort der Rechtsanwalt ansässig ist, zuständig wäre. Wohnen Sie mehr als 100 km Luftlinie vom zuständigen Gericht entfernt und ist ein ausländischer Rechtsanwalt für Sie tätig, tragen wir weitere Kosten für einen in Ihrem Landgerichtsbezirk ansässigen Rechtsanwalt bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines Rechtsanwaltes, der lediglich den Verkehr mit dem ausländischen Rechtsanwalt führt;
- die Gerichtskosten einschließlich der Entschädigung für Zeugen und Sachverständige, die vom Gericht herangezogen werden, sowie die Kosten des Gerichtsvollziehers
- die Gebühren eines Schieds- oder Schlichtungsverfahrens bis zur eineinhalbfachen Höhe der Gebühren, die im Falle der Anrufung eines zuständigen staatlichen Gerichtes erster Instanz entstehen
- die Kosten in Verfahren vor Verwaltungsbehörden einschließlich der Entschädigung für Zeugen und Sachverständige, die von der Verwaltungsbehörde herangezogen werden, sowie die Kosten der Vollstreckung im Verwaltungswege
- die Kosten Ihrer Reisen zu einem ausländischen Gericht, wenn sein Erscheinen als Beschuldigter oder Partei angeordnet ist. Die Kosten werden bis zur Höhe

der für Geschäftsreisen von deutschen Rechtsanwälten geltenden Sätze übernommen.

g) die Kosten für die Übersetzung der für die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen im Ausland notwendigen schriftlichen Unterlagen aus der deutschen Sprache in die ausländische Gerichtssprache

h) die dem Gegner durch die Wahrnehmung rechtlicher Interessen entstandenen Kosten, soweit Sie zu deren Erstattung verpflichtet sind

4.3 Sie können die Übernahme der von uns zu tragenden Kosten verlangen, sobald Sie nachweisen, dass Sie zu deren Zahlung verpflichtet sind oder diese Verpflichtung bereits erfüllt haben

4.4 Die von Ihnen in fremder Währung nachweislich aufgewandten Kosten werden wir Ihnen in Euro zum Wechselkurs des Tages erstatten

4.5 Eine Selbstbeteiligung in Höhe von 150 Euro pro gemeldeten Rechtsschutzfall gilt als vereinbart

4.6 Wir tragen nicht

a) Kosten, die Sie ohne Rechtspflicht übernommen haben

b) die Kosten, die aufgrund einer gütlichen Erledigung, insbesondere eines Vergleiches, nicht dem Verhältnis des Obsiegens zum Unterliegen entsprechen

c) die vereinbarte Selbstbeteiligung je Rechtsschutzfall. Bei mehreren Rechtsschutzfällen, die zeitlich und ursächlich zusammenhängen, hat der Versicherungsnehmer die Selbstbeteiligung nur einmal zu tragen

d) Kosten, die aufgrund der vierten oder jeder weiteren Zwangsvollstreckungsmaßnahme je Vollstreckungstitel entstehen

e) Kosten aufgrund von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, die später als fünf Jahre nach Rechtskraft des Vollstreckungstitels eingeleitet werden

f) Kosten für Strafvollstreckungsverfahren jeder Art nach Rechtskraft einer Geldstrafe oder -buße unter 255 Euro

g) Kosten, zu deren Übernahme ein anderer verpflichtet wäre, wenn der Rechtsversicherungsvertrag nicht bestünde

4.7 Abweichend von 4.2 b) tragen wir bei Eintritt eines Rechtsschutzfalles im Rahmen des Abs. 7.2 die Vergütung eines für Sie tätigen ausländischen Rechtsanwaltes bis zur Höhe der gesetzlichen Gebühren, die bei der Wahrnehmung der rechtlichen Interessen in der Bundesrepublik Deutschland durch einen deutschen Rechtsanwalt nach deutschem Gebührenrecht und unter Ansatz der in Deutschland üblichen Gegenstands- und Streitwerte angefallen wären

5. Verhalten nach Eintritt eines Rechtsschutzfalles

5.1 Wird die Wahrnehmung rechtlicher Interessen für Sie nach Eintritt eines Rechtsschutzfalles erforderlich, können Sie einen Rechtsanwalt Ihrer Wahl beauftragen, dessen Vergütung wir nach Abs. 4.2 a) und b) tragen. Wir wählen den Rechtsanwalt aus, wenn Sie das verlangen

5.2 Wenn Sie den Rechtsanwalt nicht bereits selbst beauftragt haben, wird dieser von uns in Ihrem Namen beauftragt. Wir sind nicht für die Tätigkeit des Rechtsanwaltes verantwortlich

5.3 Machen Sie den Rechtsschutzanspruch geltend, haben Sie uns vollständig und wahrheitsgemäß über sämtliche Umstände des Rechtsschutzfalles zu unterrichten sowie Beweismittel anzugeben und Unterlagen auf Verlangen zur Verfügung zu stellen

5.4 Wir bestätigen den Umfang des für den Rechtsschutzfall bestehenden Versicherungsschutzes. Ergreifen Sie Maßnahmen zur Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen, bevor wir den Umfang des Rechtsschutzes bestätigen und entstehen durch solche Maßnahmen Kosten, tragen wir nur die Kosten, die wir bei einer Rechtsschutzbestätigung vor Einleitung dieser Maßnahme zu tragen hätten.

5.5 Sie haben

a) den mit der Wahrnehmung Ihrer Interessen beauftragten Rechtsanwalt vollständig und wahrheitsgemäß über die Sachlage zu unterrichten, ihm die Beweismittel anzugeben, die möglichen Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Unterlagen zu beschaffen

b) uns auf Verlangen Auskunft über den Stand der Angelegenheit zu geben

c) soweit Ihre Interessen nicht unbillig beeinträchtigt werden

– vor Erhebung von Klagen und Einlegung von Rechtsmitteln unsere Zustimmung einzuholen

– vor Klageerhebung die Rechtskraft eines anderen gerichtlichen Verfahrens abzuwarten, das tatsächliche oder rechtliche Bedeutung für den beabsichtigten Rechtsstreit haben kann

– alles zu vermeiden, was eine unnötige Erhöhung der Kosten oder eine Erschwerung ihrer Erstattung durch die Gegenseite verursachen könnte

5.6 Verletzen Sie eine der in Abs. 5.3 oder 5.5 genannten Pflichten, verlieren Sie Ihren Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Der vollständige oder teilweise Wegfall des

Versicherungsschutz hat bei der Verletzung einer nach Eintritt des Rechtschutzfalles bestehenden Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit zur Voraussetzung, dass wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben. Weisen Sie nach, dass Sie diese Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn Sie nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der uns obliegenden Leistung ursächlich war. Dies gilt nicht, wenn Sie diese Obliegenheit arglistig verletzt haben.

5.7 Ansprüche auf Rechtsschutzleistungen können nur mit schriftlichem Einverständnis von uns abgetreten werden.

5.8 Ihre Ansprüche gegen andere auf Erstattung von Kosten, die wir getragen haben, gehen mit ihrer Entstehung auf uns über. Sie haben uns zur Geltendmachung der Ansprüche notwendigen Unterlagen auszuhändigen und bei deren Maßnahmen gegen die anderen auf Verlangen mitzuwirken. Kosten, die bereits an Sie erstattet wurden, sind an uns zurückzuzahlen.

6. Prüfung der Erfolgsaussichten

6.1 Sind wir der Auffassung, dass die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet, mutwillig erscheint oder in grobem Missverhältnis zu dem angestrebten Erfolg steht, können wir die Leistungspflicht verneinen. Wir sind verpflichtet Ihnen unter Angabe der Gründe unverzüglich mitzuteilen. Wird Ihnen die Verletzung einer Vorschrift des Straf- oder Ordnungswidrigkeitenrechtes vorgeworfen, prüfen wir die Erfolgsaussichten der Verteidigung nicht in den Tatsacheninstanzen.

6.2 Haben wir die Leistungspflicht gemäß Abs. 6.1 verneint und stimmen Sie unserer Auffassung nicht zu, so können Sie einen für Sie tätigen oder noch zu beauftragenden Rechtsanwalt auf unsere Kosten veranlassen, diesem gegenüber eine begründete Stellungnahme darüber abzugeben, dass die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet, nicht mutwillig erscheint und nicht in grobem Missverhältnis zu dem angestrebten Erfolg steht. Die Entscheidung des Rechtsanwaltes ist für beide Teile bindend, es sei denn, dass sie offenbar von der wirklichen Sach- oder Rechtslage erheblich abweicht.

6.3 Wir können Ihnen eine Frist von mindestens einem Monat setzen, binnen der Sie den Rechtsanwalt vollständig und wahrheitsgemäß über die Sachlage zu unterrichten und die Beweismittel anzugeben haben, damit dieser die Stellungnahme gemäß Abs. 6.2 abgeben kann. Kommen Sie dieser Verpflichtung nicht innerhalb der von uns gesetzten Frist nach, entfällt der Versicherungsschutz. Wir sind verpflichtet, Sie ausdrücklich auf die mit dem Fristablauf verbundene Rechtsfolge hinzuweisen.

7. Örtlicher Geltungsbereich

7.1 Rechtsschutz besteht, soweit die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in Europa, den Anliegerstaaten des Mittelmeeres, auf den Kanarischen Inseln, den Azoren oder auf Madeira erfolgt und ein Gericht oder eine Behörde in diesem Bereich gesetzlich zuständig ist oder zuständig wäre, wenn ein gerichtliches oder behördliches Verfahren eingeleitet werden würde

7.2 Abweichend von Abs. 7.1 besteht Rechtsschutz weltweit für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in ursächlichem Zusammenhang mit einer Urlaubs-, Dienst- oder Geschäftsreise. Versetzungen oder Abordnungen in Staaten dieses erweiterten Geltungsbereiches gelten auch dann nicht als Dienst- oder Geschäftsreisen, wenn sie befristet sind. Es besteht kein Rechtsschutz für den Staat dieses erweiterten Geltungsbereiches, dessen Staatsangehörigkeit Sie besitzen oder in dem Sie einen Wohnsitz haben.

Ausgeschlossen ist die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in ursächlichem Zusammenhang mit einer beruflichen Tätigkeit sowie die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in ursächlichem Zusammenhang mit dem Erwerb oder der Veräußerung von dinglichen Rechten oder Teilnutzungsrechten (Timesharing) an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen.

§ 10 Dauer der Versicherung, Beginn und Ende der Haftung, Wartezeit

1. Der Versicherungsschutz beginnt mit der Zahlung der Prämie, nicht jedoch vor dem vereinbarten und im Versicherungsvertrag genannten Datum, sowie mit der Beibringung des Nachweises der Kennzeichnung des versicherten Tieres (vgl. § 4 Abs. 1.4) unter Berücksichtigung der Wartezeit. Die Wartezeit beträgt 30 Tage ab dem vereinbarten Versicherungsbeginn. Unfälle sind von der Wartezeit ausgenommen.

2. Die Versicherung gilt für die vereinbarte und im Versicherungsvertrag genannte Dauer, jedoch mindestens für ein Jahr

3. Der Versicherungsvertrag verlängert sich stillschweigend jeweils um ein weiteres Jahr, wenn das Vertragsverhältnis nicht 6 Wochen vor Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres durch eine der Vertragsparteien schriftlich gekündigt wird

4. Bei Erkrankungen während der Wartezeit können wir den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige mit sofortiger Wirkung kündigen. Das Kündigungsrecht beschränkt sich auf das erkrankte Tier. Wir haben die auf das betroffene Tier entfallende Prämie zeitanteilig zurückzuzahlen.

5. Scheidet das Tier nachweislich durch Veräußerung, Schenkung oder Tod aus Ihrem Gewahrsam aus, so endet für dieses Haustier das Versicherungsverhältnis zum Zeitpunkt der Veräußerung, Schenkung oder des Ablebens. Die für das betroffene Haustier anfallende Prämie wird zeitanteilig zurückerstattet.

6. Nach Eintritt des Versicherungsfalles können sowohl wir, als auch Sie den bestehenden Vertrag kündigen. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären. Sie muss spätestens einen Monat nach dem Abschluss der Verhandlung über die Entschädigung zugehen. Die Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang wirksam.

§ 11 Beiträge, Fälligkeit, Verzug

1. Die in Rechnung gestellte Versicherungsprämie enthält die gesetzlich geltende Versicherungssteuer.

2. Die erste oder einmalige Prämie wird sofort nach Abschluss des Vertrages fällig. Der Tarif schreibt die Beitragszahlung im Lastschriftinzugsverfahren oder die Abbuchung von einer Kreditkarte vor. Die Zahlung der fälligen Prämie gilt als rechtzeitig, wenn die Prämie zum Fälligkeitstag eingezogen werden kann und Sie einer berechtigten Einziehung nicht widersprechen. Ist die Zahlung der Jahresprämie in Raten vereinbart, gilt als erste Prämie nur die erste Rate der ersten Jahresprämie.

3. Wird die erste bzw. Folge- oder einmalige Prämie nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt geleistet, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt.

4. Kosten, die durch den Verzug entstehen, werden zuzüglich der gesetzlichen Verzugszinsen geltend gemacht.

5. Wir sind berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, solange die erste bzw. Folge- oder einmalige Prämie nicht geleistet wurde.

§ 12 Obliegenheiten

1. Sie verpflichten sich, die von einem anerkannten Tierarzt empfohlenen Impf- und Vorsorgemaßnahmen gemäß § 4 Abs. 1.3 zur Vorbeugung von Erkrankungen durchführen zu lassen

2. Sie verpflichten sich, vor Inanspruchnahme von Leistungen das Einverständnis des leitenden Tierarztes des Versicherers einzuholen und den Rat des leitenden Tierarztes des Versicherers zu befolgen

3. Verändert sich der Gesundheitszustand des versicherten Haustieres innerhalb der Vertragslaufzeit, so dass eine tierärztliche Behandlung erforderlich wird, müssen Sie uns noch vor Behandlungsbeginn unter der eigens für diesen Zweck eingerichteten Service-Telefon-Nummer darüber in Kenntnis setzen, um den Leistungsumfang abzustimmen. Das Service-Telefon ist 24 Stunden an 365 Tagen besetzt.

4. Sie haben alle Antragsfragen wahrheitsgemäß zu beantworten, sowie den Versicherungsfall nach Möglichkeit abzuwenden oder zu mindern

5. Sie sind verpflichtet, uns jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe Ihrer Leistungspflicht zu gestatten, jede hierzu dienliche Auskunft wahrheitsgemäß zu erteilen ggf. die behandelnden Tierärzte von Ihrer Schweigepflicht zu entbinden

6. Sie haben die Kosten durch Vorlage der Originalrechnungen des Tierarztes unverzüglich nach Beendigung der tierärztlichen Behandlung des erkrankten Tieres nachzuweisen

Der Versicherer ist mit der in § 28 Versicherungsvertragsgesetz (VVG 2008) vorgeschriebenen Einschränkung von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn eine der oben genannten Obliegenheiten verletzt wird.

Auszug aus dem Versicherungsvertragsgesetz:

„§ 28 Verletzung einer vertraglichen Obliegenheit

(1) Bei Verletzung einer vertraglichen Obliegenheit, die vom Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles gegenüber dem Versicherer zu erfüllen ist, kann der Versicherer den Vertrag innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, ohne Einhaltung einer Frist kündigen, es sei denn, die Verletzung beruht nicht auf Vorsatz oder auf grober Fahrlässigkeit.

(2) Bestimmt der Vertrag, dass der Versicherer bei Verletzung einer vom Versicherungsnehmer zu erfüllenden vertraglichen Obliegenheit nicht zur Leistung verpflichtet ist, ist er nur leistungsfrei, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit vorsätzlich verletzt hat. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

(3) Abweichend von Abs. 2 ist der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist. Satz 1 gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

(4) Die vollständige oder teilweise Leistungsfreiheit des Versicherers nach Absatz 2 hat bei Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehenden Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit zur Voraussetzung, dass der Versicherer den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

(5) Eine Vereinbarung, nach welcher der Versicherer bei Verletzung einer vertraglichen Obliegenheit zum Rücktritt berechtigt ist, ist unwirksam.“

Die Kenntnis und das Verschulden der versicherten Person stehen der Kenntnis und dem Verschulden des Versicherungsnehmers gleich.

§ 13 Verjährung

Die Ansprüche aus diesem Vertrag verjähren nach drei Jahren. Die Frist beginnt mit dem Ende des Jahres, in dem die Leistung verlangt werden kann. Wurde ein Anspruch angemeldet, so zählt der Zeitraum von der Anmeldung bis zum Zugang unserer schriftlichen Entscheidung bei der Fristberechnung nicht mit.

§ 14 Besondere Verwirkungsründe und Klagefrist

Wir sind von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn Sie versuchen, uns nach Eintritt des Versicherungsfalles arglistig über Umstände zu täuschen, die für den Grund oder die Höhe der Leistung von Bedeutung sind.

§ 15 Widerspruchsrecht

Sie haben nach Erhalt des Versicherungsscheines und der Versicherungsbedingungen ein zweiwöchiges Widerspruchsrecht, das schriftlich ausgeübt werden muss. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerspruchs.

§ 16 Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag ist deutsches Recht anzuwenden.

§ 17 Wer ist für Beschwerden zuständig?

Sollten Sie mit dem Leistungsstandard nicht zufrieden sein, wenden Sie sich bitte an

AXA Assistance Deutschland GmbH
(als Vertreter des Versicherers Inter Partner Assistance,
S.A., Direktion für Deutschland)
Garmischer Straße 8–10
80339 München

Die für Beschwerden zuständige Aufsichtsbehörde ist die
Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn

§ 18 Datenschutz

Wir können Daten über Sie an Gesellschaften der AXA Gruppe weltweit übermitteln. Ferner können Daten an unsere Vertragsunternehmen und an Gesellschaften übermittelt werden, welche damit beauftragt sind, die versicherten Leistungen zu erbringen.

Wir sind auch berechtigt, Daten über Sie im Rahmen der Zweckbestimmung dieses Vertragsverhältnisses zu speichern. Es wird gewährleistet, dass hierbei in vollem Umfang die Bestimmungen der Datenschutzgesetze eingehalten werden. Die vorbezeichneten Maßnahmen können wir in Deutschland und den Ländern der Europäischen Union durchführen. Daten können aber auch in den USA und anderen Ländern bearbeitet und gespeichert werden, obwohl die dortigen Datenschutzgesetze möglicherweise nicht so umfassend sind wie in den Ländern der Europäischen Union. Wir haben durch geeignete Maßnahmen dafür Sorge getragen, dass die Daten im gleichen Umfang in den USA und in anderen Ländern geschützt werden wie in den Ländern der Europäischen Union. Natürlich können Sie die vorgenannte Berechtigung widerrufen. Diese ist schriftlich an AXA Assistance Deutschland GmbH zu richten.